

Projekt- und Fördergrundsätze Caspar-David-Friedrich-Jubiläum 2024

Präambel

Anlässlich des 250. Geburtstages von Caspar David Friedrich im Jahr 2024 ermöglichen Zuwendungen des Bundes, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald die Vorbereitung und Durchführung eines Jubiläumsprogramms mit Schwerpunkt in der Geburtsstadt von Caspar David Friedrich, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Das Jubiläumsprogramm wird mit Beginn des Jahres 2024 bis Dezember 2024 durchgeführt. Unter der Dachmarke „250 Jahre Caspar-David-Friedrich“ verfolgt die Universitäts- und Hansestadt Greifswald den Anspruch, das Caspar-David-Friedrich-Geburtstagsjubiläum als Ereignis von gesamtstaatlicher und international ausstrahlender Bedeutung zu profilieren und zu kommunizieren.

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald initiiert und veranstaltet eigene Projekte und stellt aus ihren Zuwendungsmitteln und den Mitteln der Beauftragten der Bundesregierung Förderhilfen für Projekte Dritter zur Vorbereitung und Durchführung des „Caspar-David-Friedrich-Jubiläums 2024“ zur Verfügung.

Die Aktivitäten und Projekte des Jubiläumsjahres werden unter der Dachmarke „250 Jahre Caspar-David-Friedrich“ unter vier Leitthemen zusammengefasst:

- Caspar David Friedrich – Ursprung: Sohn aus Greifswald
- Caspar David Friedrich - Maler: Farbvirtuose aus Greifswald
- Caspar David Friedrich – Mensch: Wanderer aus Greifswald
- Caspar David Friedrich – Heute: Lichtgestalt aus Greifswald

Für die Projekte und die Projektförderungen werden folgende Grundsätze aufgestellt:

I. Förderziel

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald stellt mit Unterstützung der „Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien“ Förderhilfen für Projekte zur Vorbereitung und Durchführung des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums 2024 zur Verfügung.

II. Rechtsgrundlagen

Projekte können nach Maßgabe dieser Fördergrundsätze, der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (AN-Best-GK) des Bundes durch Zuwendungen gefördert werden.

Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Eine Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit entsprechender Mittel bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie etwaiger Bewirtschaftungsmaßnahmen und Sperrungen durch deren öffentliche Zuschussgeber.

III. Antragsberechtigte

Die Gewährung einer Zuwendung setzt grundsätzlich eine künstlerische oder kulturelle Arbeit der Zuwendungsempfänger*innen in hoher Qualität, Innovation und Kreativität voraus. Die Zuwendungsempfänger*innen müssen die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung, Kontrolle und Abrechnung des Vorhabens bieten und über die entsprechende fachliche Befähigung verfügen.

Antragsberechtigt sind

- Personen, die in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind und ihre künstlerische oder kulturelle Arbeit dort leisten.
- Kulturveranstaltungen außerhalb der Universitäts- und Hansestadt Greifswalds, organisiert von Greifswalder Künstler*innen und Kulturträgern, wenn sie geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.
- Projekte von Künstler*innen und Kulturträger*innen, die nicht in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ansässig sind, wenn sie in Greifswald ausgetragen und geeignet sind, dem Ansehen der Stadt zu dienen.
- natürliche oder juristische Personen

Die Antragsteller dürfen mit den beantragten Mitteln ausschließlich nur ihre steuerbegünstigten Zwecke verfolgen. Die Antragsteller müssen ihren Sitz in Deutschland haben.

IV. Fördergegenstand und Förderkriterien

Den Gegenstand der Förderung bilden zeitlich befristete, inhaltlich abgrenzbare Einzelvorhaben (Projektförderung) mit überwiegend kulturellem bzw. künstlerischem Charakter

1. Förderfähig sind kulturelle Projekte, die im Land Mecklenburg-Vorpommern stattfinden, wobei ein Schwerpunkt auf Projekten in Greifswald und der Region Vorpommern liegen soll. Darüber hinaus können Projekte gefördert werden, die mit inhaltlichem Bezug zu dieser Region stattfinden.
2. Gefördert werden können Projekte (Veranstaltungen, Ausstellungen, Konferenzen etc.), die sich inhaltlich auf Caspar David Friedrich beziehen. Die Projekte sollen sich auszeichnen durch besondere Strahlkraft, nachhaltige Wirkung, Innovationscharakter, Vernetzungen, künstlerische Exzellenz oder besondere Breitenwirkung bzw. Ansprache neuer Nutzer-schichten und Bildungsaspekte.
3. Der* die Projektträger*in und Zuwendungsempfänger*innen sind verpflichtet, bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung des Jubiläums die im „Kompass für ökologische nachhaltiges Produzieren im Kulturbereich“ gegebenen Empfehlungen und Hinweise zu berücksichtigen. Die Empfehlungen liegen in jeweils aktuellen Fassung unter der o.g. Adresse zum Download bereit. Die Ausreichung von Zuwendungen an Dritte ist von der Verpflichtung der Empfänger*innen zur Berücksichtigung der Empfehlungen verpflichtet.
4. Außerdem wird durch die Vorbereitung und Durchführung des Jubiläumsjahrs der Kreis der Akteure und Multiplikatoren vergrößert und bestehende Netzwerke verdichtet und verstärkt. Diese soll über den Zeitraum des Jubiläums in Form eines regelmäßigen Kultur-stammtischs fortgesetzt werden.

V. Art und Umfang der Förderung

Projektförderungen im Rahmen des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums der Universitäts- und Hansestadt Greifswald werden grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

Die Anträge müssen gemäß der Antragsfristen nach Punkt VII. rechtzeitig gestellt werden.

Projektförderungen werden grundsätzlich als Teilfinanzierung mit einem Förderanteil von bis zu 75% der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Mindestens 25% der Projektkosten sind durch Co-Finanzierung sicher zu stellen.

Die Co-Finanzierung kann durch zweckgebundene Zuwendungen Dritter (auch Sponsoring, Spenden) und durch Eigenmittel sowie (unbare) Eigenleistungen erbracht werden. Zu den Eigenmitteln/ Eigenleistungen zählen auch Einnahmen aus Kartenverkäufen, Teilnehmergebühren sowie Personalkosten, sofern sie in nachvollziehbarer Weise dem Projekt zuzuordnen sind (Stundenzettel, prozentualer Anteil vom Personaleinsatz).

Die Eigenleistungen können in Form von Arbeits- und Sachleistungen erbracht werden und sind in geeigneter Form nachzuweisen. Für den Wert der Eigenleistung ist nicht weniger als der Mindestlohn nach § 9 des Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-VgGMVrahmen> anzugeben.

Die Höhe der unbaren Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.

Die projektbezogenen Overheadkosten (allg. Verwaltung) sollen in Bezug auf die gesamten Projektkosten nicht mehr als 10% betragen.

Die Mindestfördersumme beträgt grundsätzlich 5.000,00 Euro. Verbindungen mehrerer Kleinprojekte in einem Antrag (Sammelantrag) sind möglich.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass ein als förderungswürdig eingestuftes Projekt ohne die Unterstützung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald nicht oder nur unzulässig verkürzt zu verwirklichen wäre.

Begonnene oder bereits abgeschlossene Projekte können nicht gefördert werden; deshalb darf mit dem Vorhaben vor Bewilligung der Zuwendung noch nicht begonnen worden sein. Das Projekt beginnt mit der ersten rechtsverbindlichen Beauftragung oder Bestellung von Maßnahmen oder Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen, das Projekt endet mit der Bezahlung der letzten Leistung oder Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Projekt stehen.

Das heißt, es dürfen noch keine Leistungs- und Lieferungsverträge geschlossen worden sein. Im Vorfeld erforderliche Planungen sind möglich und gelten nicht als Beginn eines Vorhabens.

Institutionelle Förderungen sind ausgeschlossen. Als institutionelle Förderung gilt die Finanzierung der Infrastruktur oder der laufenden Tätigkeit bereits bestehender oder neu geplanter Institutionen (z.B. Veranstaltungshäuser, Ensembles, Vereine, Verbände, Stiftungen).

Allerdings können einzelne Projekte von Institutionen im Rahmen des Jubiläums gefördert werden:

Bei von Bund und Kommune institutionell geförderten Institutionen muss der Projektantrag vom institutionellen Haushalt wirtschaftlich abgegrenzt sein. Die Co-Finanzierung darf nicht über den institutionellen Haushalt bestritten werden. Sollte die Co-Finanzierung durch der Mittel Dritter nicht möglich sein, ist in geprüften Ausnahmefällen, eine Vollfinanzierung durch die Mittel des Caspar-David-Friedrich-Jubiläums möglich.

VI. Antragsstellung

Die Antragstellung erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung der Antragsunterlagen der Stadt. Diese sind entweder vom Amt für Bildung, Kultur und Sport-abzufordern oder stehen auf der Internetseite der Stadt www.greifswald.de/de/freizeit-kultur/kultur/kulturfoerderung zum Download ab dem 01.04.2022 zur Verfügung.

Neben dem Antragsformular stehen dort diese Fördergrundsätze, eine ausführlichere Fassung unter dem Namen „Förderfibel“ zum Download sowie alle weiteren Unterlagen, welche im Zusammenhang mit der Beantragung, Mittel- und Abrechnung benötigt werden zur Verfügung. Diese Unterlagen werden laufend angepasst.

Bei juristischen Personen sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen wie Satzungen und Gesellschafterverträge bzw. ein Auszug aus dem Vereinsregister, aus dem die Vertretungsberechtigung hervorgeht, beizufügen.

VII. Antragsfristen

Anträge können ab dem 01.04.2022 laufend gestellt werden.

Anträge auf Projektförderung sind unter Verwendung des Antragsformulars und Beifügung der Konzeption und sonstiger relevanter Unterlagen frühzeitig, mindestens aber 6 Wochen vor dem Projektbeginn einzureichen

Der Antrag gilt als fristgerecht eingereicht, wenn die Unterlagen schriftlich, d.h. nicht per E-Mail, und vollständig sowie rechtsverbindlich unterschrieben bis zum jeweiligen Tag der Antragsfrist bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald (Poststempel) eingegangen sind. Unterlagen können zeitgleich auch per E-Mail eingereicht werden. Maßgeblich ist aber der postalische Eingang,

VIII. Auswahlverfahren

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald fördert Projekte nur auf Antrag. Übersteigt die beantragte Fördersumme eine Summe von 10 000,- €, entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport auf Empfehlung eines wissenschaftlichen Beirates.

Bis einschließlich 10.000,- € entscheidet das Amt für Bildung, Kultur und Sport der Universitäts- und Hansestadt Greifswald allein.

Die Anträge werden ausschließlich anhand der eingereichten Unterlagen beurteilt. Die Entscheidung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist endgültig. Sie wird nicht begründet. Die Antragsentscheidung wird den Antragstellern schriftlich bekannt gegeben. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

IX. Dauer der Förderung

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt ausschließlich einzelfall-, projektbezogen und einmalig. Die Förderungen beziehen sich grundsätzlich auf das Jubiläums-Programm im Zeitraum Dezember 2023 bis Dezember 2024 und dessen Vorlaufkosten in 2022 und 2023.

Förderungen über den 31.12.2024 hinaus sind nur in begründeten Einzelfällen möglich. Unter Berücksichtigung der Corona-Pandemie und der damit verbundenen behördlichen Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID 19 kann der Durchführungszeitraum des Caspar-David-Friedrich-Jubiläumsjahres angepasst werden. Damit soll den Akteur*innen des Jubiläums die Chance geboten werden, sein*ihre Programm und sein*ihren Beitrag zum Friedrich-Jubiläumsjahr zu präsentieren.

X. Durchführung der Förderung

Das Amt für Bildung, Kultur und Sport leitet Fördermittel auf der Grundlage eines Zuwendungsbescheids, nach Rücksendung der dem Bescheid anliegenden, rechtsverbindlich unterschriebenen, Empfangsbestätigung und auf Anforderung weiter.

Werden die bewilligten und ausgezahlten Mittel nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Auszahlung zur Erfüllung des Förderzwecks verwendet, kann die Stadt gem. Nrn. 8.3 ff. AN-Best-GK i. V. m. §247 BGB, §49a Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einen Zins erheben.

Auf der Startseite der projektbezogenen Internetauftritte der Antragsteller*in / Projektträger*in sowie in den entsprechenden Publikationen, z. B. Programmheften, Flyern, Plakaten etc. ist das Logo des Jubiläums-Jahres herausgehoben darzustellen.

Darüber hinaus sind die Förderhinweise und Logos der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien, der Universitäts- und Hansestadt Greifswald sowie anderer Fördergeber*innen und Unterstützer*innen der jeweils aktuellen Version des Förderhinweises aufzunehmen.

Im Hinblick auf die Einbindung in ein Gesamtprogramm sind das Amt für Bildung, Kultur und Sport und seinen Partner*innen nach Absprache weitere kommunikative Präsenzen durch den*die Projektträger*in, wie Einbindung der Veranstaltungen in der Internetpräsentation des Jubiläums, in Programmheften, Pressemitteilungen u.ä. einzuräumen.

Darüber hinaus erfolgt im Zuge der eigenständigen Öffentlichkeitsarbeit durch den*die Projektträger*in, z.B. die frühzeitige Veröffentlichung der Veranstaltung im Kulturkalender der Universitäts- und Hansestadt Greifswald www.kulturkalender.greifswald.de.

XI. Schlussprüfung

Der Verwendungsnachweis ist gemäß ANBest-Gk Nr.6ff ist unter Verwendung des dem Bescheid anliegenden Formulars (zahlenmäßiger Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben mit oder ohne Belege, gegliedert nach dem vorliegenden Kosten- und Finanzierungsplan sowie der Sachbericht/ Pressespiegel) zu der im Zuwendungsbescheid genannten Frist vorzulegen.

Alle Belege sind fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen und anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Wird der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig erbracht oder die abgeforderten Mittel nicht vollständig ausgegeben worden, sind die Mittel innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald zurückzuzahlen.

Bei nicht ordnungsgemäß nachgewiesener zweckentsprechender Verwendung der Mittel, Nichteinhalten von vertraglichen Vereinbarungen oder förderschädlichen Veranlassungen kann die Universitäts- und Hansestadt Greifswald gem. Nr. 8. ANBest-GK i.V. m. 247 BGB, § 49a Abs. 3 VwVfG die ausgezahlten Fördermittel, verzinst in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz, zurückfordern.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu §§ 44 BHO sowie die §§ 48 bis 49a VwVfG, soweit nicht in diesen Fördergrundsätzen Abweichungen zugelassen worden sind.

XII. Inkrafttreten

Diese Programm- und Fördergrundsätze wurden in Abstimmung mit der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien beschlossen und gelten ab dem 01.04.2022.



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien



Universitäts- und Hansestadt
Greifswald